

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Oesterreich-Ungarn die Rückendeckung verlieren könnte, die ihm das Bündnis gewährleistet, solange es gehalten wurde.

In den folgenden Jahren, besonders nach der Begegnung von Racconigi 1908, hatte die Kaiserliche Regierung wiederholt die Beobachtung machen müssen, daß Interna der Politik der Dreibundmächte auf dem Wege über Rom nach Petersburg gelangten und zwischen der italienischen und der russischen Diplomatie politische Fragen in einer Weise erörtert wurden, die mit dem Geist der Loyalität, wie er zwischen Verbündeten obwalten sollte, kaum noch in Einklang zu bringen war. Die Kaiserliche Regierung hat unter diesen Umständen schon lange mit der Wahrscheinlichkeit gerechnet, daß im Falle des Eintritts des casus foederis Italien sich der ihm obliegenden aktiven Vertragspflichten entziehen werde, wozu die, wie in den meisten Bündnisverträgen, so auch im Dreibundvertrage angewandte elastische Formel, daß die Bündnispflicht nur für den Fall eines unprovokierten Angriffs auf die Vertragsgenossen durch andere Mächte eintrete, eine Handhabe bot. Deutschland war daher politisch wie militärisch darauf vorbereitet, den von Rußland provozierten Krieg auch ohne die Unterstützung Italiens führen zu müssen.

* * *

Als am Abend des 20. Mai 1915 der italienische Botschafter die Botschaft verließ, lief aus der kleinen Schar der meist aus Frauen und Kindern bestehenden, vor der Botschaft versammelten Neugierigen ein halbwüchsiger Bursche hinter dem offenen Automobil des Botschafters her und schlug diesem den Hut vom Kopfe, ohne indessen den Botschafter selbst zu treffen oder gar irgendwie zu verletzen. Ein Herr aus dem Publikum ergriff sofort den Jungen und verabreichte ihm eine Tracht wohlverdienter Prügel, ehe er ihn der Polizei übergab. Sobald der Reichskanzler von dem Vorfall erfuhr, ließ er dem Botschafter noch am gleichen Abend sein lebhaftes Bedauern über den Zwischenfall durch seinen Adjutanten aussprechen, während der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes dem Botschafter brieflich seine Entschuldigung übermittelte.

Das Oberkommando in den Marken hat darauf eine Mitteilung erlassen, in der es davor warnt, sich durch den berechtigten Unwillen über den Vertragsbruch Italiens in Ausschreitungen gegen die Italiener hinreißen zu lassen. Es heißt darin: „Kriege werden auf den Schlachtfeldern geführt, nicht in Kaffeehäusern und Wirtschaften oder gar, wie jetzt in England, auf der Straße. Wenn Volk gegen Volk kämpft, so ist dabei nach deutschem Empfinden die Privatperson ebenso zu achten wie das private Eigentum. Bei einer anderen Haltung der Bevölkerung erwachsen dem Ausländer selbst nur vorübergehende Unannehmlichkeiten, während das geistige Ansehen und die kulturelle Bedeutung Deutschlands dauernd geschmälert werden.“

Militärische Maßnahmen

16. März 1915.

Kaiser Wilhelm verordnete in Erweiterung der Urkunde über die Erneuerung des Eisernen Kreuzes vom 5. August 1914 (vgl. I, S. 79), was folgt:

1. Das Eiserne Kreuz soll in geeigneten Fällen auch an Angehörige der verbündeten Mächte verliehen werden.

2. Ziffer 2 der Urkunde vom 5. August 1914 erhält folgende Fassung: „Die zweite Klasse wird an einem schwarzen Bande mit weißer Einfassung im Knopfloch getragen, sofern es für Verdienst auf dem Kriegsschauplatz verliehen wird. Für daheim erworbenes Verdienst wird es am weißen Bande mit schwarzer Einfassung verliehen, soweit nicht auf Grund besonderer militärischer Verdienste die Verleihung am schwarzen Bande mit weißer Einfassung erfolgt. Die erste Klasse wird auf der linken Brust, das Großkreuz um den Hals getragen.“